

# RICHTLINIE ZUR VERBESSERUNG DER PRAKTISCHEN APOTHEKERAUSBILDUNG MIT DEM SCHWERPUNKT DER ARZNEIMITTEL THERAPIESICHERHEIT (ATHINA-ZERTIFIKATSRICHTLINIE) vom 28. November 2018

---

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 28. November 2018 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV.NRW. S. 403 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 2016 (GV.NRW. S. 230) die folgende Richtlinie zur Verbesserung der praktischen Apothekerausbildung mit dem Schwerpunkt der Arzneimitteltherapiesicherheit (ATHINA-Zertifikatsrichtlinie) beschlossen. Der Kammervorstand der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in seiner Sitzung am 16. August 2022 die Richtlinie auf Grundlage des § 6 geändert. Nachfolgend die aktuelle Fassung:

## **§ 1 ZIEL**

Durch eine Verbesserung der Qualität der Ausbildung sollen Pharmazeuten im Praktikum (PhiP) besser auf zukünftige Aufgaben der öffentlichen Apotheke insbesondere im Bereich Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) vorbereitet werden.

An einer hochqualifizierten Ausbildung interessierte Apotheker erhalten die Möglichkeit, sich bei Einhaltung der geforderten Kriterien an dieser Qualitätsverbesserung zu beteiligen. Dies erfolgt personenbezogen durch Erlangung des Titels „AMTS-Manager“ und apothekenbezogen durch die Akkreditierung als AMTS-qualifizierte Apotheke.

Die Vorschrift des § 4 (praktische Ausbildung) der Approbationsordnung für Apotheker wird von dieser Richtlinie nicht berührt.

## **§ 2 AKKREDITIERUNG**

- (1) Für die Akkreditierung als AMTS-qualifizierte Apotheke wird die Tätigkeit eines AMTS-Managers mit im Durchschnitt zehn Arbeitsstunden pro Woche vorausgesetzt.
- (2) Die Akkreditierung erfolgt für jede Haupt- und Filialapotheke gesondert.
- (3) Die Akkreditierung als AMTS-qualifizierte Apotheke berechtigt zum Führen des Logos „AMTS-qualifizierte Apotheke“ gem. Anlage 1 b).
- (4) Die AMTS-qualifizierten Apotheken in Westfalen-Lippe werden in einem Verzeichnis auf der Homepage der Apothekerkammer bekannt gemacht.
- (5) Die Akkreditierung zum AMTS-Manager muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden und erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Eine wiederholte Akkreditierung ist zulässig.
- (6) Den Titel „AMTS-Manager“ können Ausbilder und PhiPs führen, wenn sie die Voraussetzungen des § 3 erfüllen. Voraussetzung für den Erwerb des Titels AMTS-Manager ist die Tätigkeit von im Durchschnitt mindestens zehn Arbeitsstunden pro Woche in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke.
- (7) Änderungen der in § 3 genannten Voraussetzungen sind der Apothekerkammer unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Über die jeweiligen Akkreditierungen entscheidet die Apothekerkammer.

## **§ 3 VORAUSSETZUNGEN DER AKKREDITIERUNG ALS AMTS-MANAGER**

Für die Akkreditierung als AMTS-Manager müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Teilnahme des Ausbilders und – sofern angestellt – des PhiPs am Curriculum der Bundesapothekerkammer „Medikationsanalyse, Medikationsmanagement als Prozess“
- b) Teilnahme des Ausbilders und – sofern angestellt – des PhiP an drei jeweils achtstündigen ATHINA-Seminaren

- c) Absolvieren eines praktischen Teils: Anfertigen einer schriftlichen Arbeit (je vier Medikationsanalysen) durch den Ausbilder und – sofern angestellt – den PhiP in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach der Schulung
- d) Teilnahme des Ausbilders und – sofern angestellt – des PhiPs am abschließenden AMTS-Symposium
- e) Zur Aufrechterhaltung der Akkreditierung ist neben der Erfüllung der vorgenannten Kriterien a. bis c. der Besuch mindestens einer oder mehrerer AMTS-relevanter Fortbildungen (Gesamtlänge mindestens vier Unterrichtseinheiten à 45 min.) nachzuweisen. [Einschub der beiden Folgesätze ab dem 1. Januar 2024: „Zusätzlich sind drei Medikationsanalysen einzureichen. Hiervon kann eine Medikationsanalyse durch eine ATHINA-Fallkonferenz ersetzt werden.“] Außerdem wird die Tätigkeit von im Durchschnitt mindestens zehn Arbeitsstunden pro Woche in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke vorausgesetzt.

#### **§ 4 ABLEHNUNG EINES ANTRAGES**

Die Akkreditierung als AMTS-qualifizierte Apotheke und AMTS-Manager kann im Einzelfall abgelehnt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt ist, dass der Antragsteller gegen seine Berufspflichten im Kernbereich der apothekerlichen Berufstätigkeit verstoßen hat. Über die Ablehnung des Antrages entscheidet der Kammervorstand.

#### **§ 5 WIDERRUF**

Die Akkreditierung als, AMTS-qualifizierte Apotheke und AMTS-Manager kann widerrufen werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen gem. §2 Abs. 1 und § 3 nicht mehr gegeben sind und innerhalb einer angemessenen Frist nicht wieder erfüllt werden. Die Akkreditierung kann ferner widerrufen werden, wenn der Antragsteller gegen seine Berufspflichten im Kernbereich der apothekerlichen Berufstätigkeit verstoßen hat. Über den Widerruf der Akkreditierung entscheidet der Kammervorstand. Mit der Beendigung der Tätigkeit des AMTS-Managers enden die von der Apothekerkammer erteilten Akkreditierungen (als AMTS-qualifizierte Apotheke bzw. AMTS-Manager).

#### **§ 6 ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIE**

Änderungen der ATHINA-Zertifikatsrichtlinie erfolgen durch den Kammervorstand.

#### **§ 7 INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2019 in Kraft.

## ANLAGE 1

- 1a) Logo ATHINA
- 1b) Logo AMTS-qualifizierte Apotheke

